

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

18. Juni 2008

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2008	86
Bekanntmachung über Umweltverträglichkeit	87
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark	87
3. Stadt Stendal - Büro des Oberbürgermeisters	
Verleihung nach § 13 Abs.2 GO LSA	87
3. Stadt Stendal - Planungsamt	
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 32/97 "Westwall/ Wüste Worth"	88
5. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Bekanntmachung 15-kV-Freileitung Nr.24 Seehausen-Werben	88
6. Vgem Tangerhütte-Land	
Bekanntmachung der Vorschlagsliste der Stadt Tangerhütte zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen	88
Bekanntmachung der Vorschlagsliste der Gemeinde Grieben zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen	89
Bekanntmachung der Wahlbeteiligung zur Bürgeranhörung in Tangerhütte	89
Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 sowie der Entlastungserteilung des Bürgermeisters der Stadt Tangerhütte	89
7. Vgem Elbe-Havel-Land	
Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 16.04.2008 sowie die Genehmigung der Hauptsatzung durch den Landkreis Stendal ..	89
8. Vgem Bismark/Kläden	
Haushaltssatzung der Stadt Bismark	91
9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Bundesweite GNNs-Messkampagne zur Erneuerung des DHHN92	91

Landkreis Stendal

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2008

Mit Datum vom 30. Mai 2008 hat das Landesverwaltungsamt zur Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2008 mit dem Aktenzeichen: 305.4.5-10402-08-SDL-HH-EV folgende kommunalaufsichtliche Verfügung erlassen:
Auf der Grundlage der Anordnungsverfügung vom 24. April 2008 ergehen folgende kommunalaufsichtliche Entscheidungen:

1. Die sich aus Anlage 1 ergebende Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2008 wird im Wege der Ersatzvornahme erlassen.
2. Die Pflicht zur Vorlage der Haushaltssatzung gemäß Ziffer 1 gilt als erfüllt.
3. Die Genehmigung für die in § 5 der Haushaltssatzung gemäß Ziffer 1 festgesetzte Erhöhung der Umlagesätze für die Kreisumlage auf jeweils 50,1 v. H. der Umlagegrundlagen wird erteilt.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Landrat mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung bis zur vollständigen Erfüllung der Anordnung gemäß Ziffer 2 der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 24. April 2008 (Aktenzeichen 305.4.5-10402-08-SDL-HH) eine Haushaltssperre im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung der Landkreis rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder denen der Eigenanteil einschließlich nicht förderfähiger Kosten der Maßnahme 20 v. H. nicht übersteigt.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Im Auftrag
gez. Harms

- Siegel Landesverwaltungsamt-

Anlage 1
zur kommunalaufsichtlichen Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30. Mai 2008 mit dem Aktenzeichen: 305.4.5-10402-08-SDL-HH-EV:

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 68 Abs. 6 LKO i. V. m. § 138 I. Alt. GO LSA erlässt das Landesverwaltungsamt im Wege der Ersatzvornahme für den Landkreis Stendal folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008:

§ 1	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	136.246.100 EUR
in der Ausgabe auf	158.421.300 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	18.206.700 EUR
in der Ausgabe auf	18.206.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **50,1 v.H.** der Bemessungsgrundlagen nach §16 der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 17), festgesetzt.

Stendal, den 02.06.2008

Jörg Hellmuth
Landrat



Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie die nach §17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 30. Mai 2008 unter dem Aktenzeichen 305.4.5-10402-08-SDL-HH-EV erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 19.06.2008 bis 30.06.2008 jeweils in den unten angegebenen Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 159
Hospitalstraße 1-2

aus.

Stendal, den 10.06.2008

Jörg Hellmuth
Landrat



Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 25.6.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. Teil I S. 2470).

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
22.02.2008	Lothar & Renè Wustrau GbR	Errichtung einer Monodeponie der Klasse I für spezifische Massenabfälle	Wust Schönhausen	1 20	1/3 242/28, 240/27, 189/30 18/11

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zur Errichtung einer Monodeponie der Klasse I für spezifische Massenabfälle handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 09.06.2008

Jörg Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2007 GVBl. LSA S. 344, des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 5. Oktober 1993 GVBl. LSA S. 598 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 GVBl. LSA S. 522 und der §§ 90 ff. Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 GVBl. S. 568, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 GVBl. LSA S. 352 hat die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 23.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	620.100,00 EURO
in der Ausgabe auf	620.100,00 EURO

im Vermögenhaushalt

in der Einnahme auf	54.000,00 EURO
in der Ausgabe auf	54.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 beträgt 199.700,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2008
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	79.880
Landkreis Stendal	3/5	119.820
Summe:		199.700

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 23.04.2008

Jörg Hellmuth
Vorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde am 28.05.2008 durch das LVA bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.2008 bis 04.07.2008 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 30 (Arztelhaus), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jörg Hellmuth
Vorsitzender

Stadt Stendal - Büro des Oberbürgermeisters

VERLEIHUNG

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Beleggesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) verleihe ich der Stadt Stendal

die Bezeichnung

„Hansestadt“

Begründung:

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 GO LSA können Gemeinden sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen.

Auf Antrag der Gemeinde kann der Landkreis der Gemeinde Bezeichnungen verleihen.

Als untere Kommunalaufsichtsbehörde bin ich gemäß § 134 GO LSA örtlich und sachlich zuständig.

Mit Datum vom 29.04.2008 hat die Stadt Stendal den Antrag auf Zusatz des Gemeindepflichtgesetzes gestellt.

Die Stadt Stendal begehrt den Zusatz „Hansestadt“ zum Gemeindepflichtgesetz.

Bei dem Zusatz „Hansestadt“ handelt es sich um eine Bezeichnung nach § 13 Abs. 2 GO LSA.

Der § 13 Abs. 2 GO LSA schreibt keine formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Antragstellung auf Zusatz einer Bezeichnung fest.

Vor Antragstellung hat der Stadtrat der Stadt Stendal mit Datum vom 17.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Stendal zukünftig den Namenszusatz / Bezeichnung Hansestadt tragen soll.“

Die Verleihung der Bezeichnung liegt im Ermessen des Landkreises.

Bezeichnungen sind ein eigenständiges Element amtlicher Kennzeichnungen einer Gemeinde und stehen neben dem Namen der Gemeinde (Vgl. Kommentar Klang/Grundlach RdNr. 1 zu § 13 GO LSA).

Um die Anwendung des § 13 Abs. 2 GO LSA prüfen zu können, sind der Kommunalaufsichtsbehörde Informationen und Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung ergeben.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 26.10.2007 und 14.04.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde in Bezug auf die Namensänderung bzw. Bezeichnung Hansestadt eigene Prüfkriterien an die Hand gegeben. Diese sollen der KAB als Entscheidungshilfe dienen. U.a. heißt es im Erlass vom 14.04.2008:

„Um tatsächlich feststellen zu können, ob eine Kommune den Namen oder die Bezeichnung „Hansestadt“ führen darf, sollten folgende Prüfkriterien bei der Beurteilung herangezogen werden:

- Nachweisliche Dauer der Zugehörigkeit zu Hanse
 - Nachweisliche Teilnahme an Hansetagen bzw. Teilhansetagen
 - Nachweisliche Ausrichtung von Hansetagen bzw. Teilhansetagen
 - Vertretung der Hansestadt durch andere Mitglieder der Hanse auf den Hansetagen bzw. Teilhansetagen
 - Nachweisliche Befreiungsprivilegien wie Zoll oder Münzzulassung als Zahlungsmittel in der Hanse
 - Städtisches Gepräge hinsichtlich der Bausubstanz und Architektur unter Bezug auf die Hanse. Hierbei sollte aber das Jahr 1945 als Einschränkung (Zerstörung der bis dahin vorhandenen Bausubstanz) mit berücksichtigt werden.“
- Die einzelnen Kriterien müssen für die Antragstellerin nicht kumulativ vorliegen.

Als zusätzliche Entscheidungshilfe wurden der unteren Kommunalaufsichtsbehörde Ausführungen des Landeshauptarchives übergeben.

Im Rahmen der Antragstellung hat die Stadt Stendal zahlreiche Unterlagen bzgl. der Zugehörigkeit der Stadt Stendal zur Hanse beigelegt.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Stadt Stendal nachweislich von 1358-1516/1518 Mitglied des Hansebundes war. Den Ausschluss von Stendal bestätigte der Hansevertrag zu Lübeck von 1518.

In der Altmark spielt Stendal die Rolle des Vorortes für die kleinen Städte. In zahlreichen Schriften zur Hanse lauten die Quellenformulierungen „Stendal ect.“ oder „Stendal und die anderen Sachsen“.

Es fehlt zwar der Nachweis, dass die Stadt Stendal eigene Hansetage ausgestaltet hat, doch wurde diese zu den Hansetagen geladen. So auch im Jahr 1359.

Für die Stadt Stendal liegen auch nachweislich Befreiungsprivilegien wie Zoll und die Münzzulassung vor. So wurde z.B. der Stadt Stendal 1369 das Münzrecht übertragen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. Juni 2008, Nr. 13

Das städtische Gepräge von Stendal läßt auf Grund von zahlreichen Bauten in der Stadt Stendal Rückschlüsse auf die Hanse zu.

Die Zugehörigkeit der Stadt Stendal zur Hanse wurde von dieser schlüssig nachgewiesen.

Dem Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Hansestadt“ nach § 13 Abs. 3 GO LSA wird entsprochen.


Jörg Hellmuth



Stadt Stendal - Planungsamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 32/97 „Westwall / Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.06.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32/97 „Westwall / Wüste Worth“ im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB beschlossen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Wiedernutzbarmachung von ehemals bebauten Bereichen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13a BauGB durchgeführt. Die festgesetzte Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Sanierungsgebiet „Altstadt-Stendal“, Flur 30, und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,8 ha. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“ wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Petrikirchstraße Nr. 34 bis 45 und des Flurstücks 28
- im Nordosten durch die Westgrenze der Straße Wüste Worth bis zur Einmündung in den Birkenhagen
- im Südosten durch die Südgrenze zur Straße Birkenhagen (Flurstücke 78/1 u. 79/1) und in der Verlängerung Mönchskirchhof bis zur Einmündung in den Westwall (Flurstück 80 bis 84)
- im Westen durch die Ostgrenze der Straße Westwall im Bereich des Flurstücks 84 sowie der Nr. 17 bis 23 bis zur Knochenstraße unter Einschluss der Flurstücke 8, 9, 10 und im weiteren Verlauf über die Petrikirchstraße bis zur Hausnummer 45.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der beigefügten topographischen Karte zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 32/97 „Westwall/Wüste Worth“

Darstellung auf der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original) hier maßstäblich Blatt Nr. N 32-132 B-a-4
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVermD/V/084/2001

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32/97 „Westwall / Wüste Worth“ nebst Entwurf der Begründung liegt zu Jedermanns Einsicht im Zeitraum vom


30. Juni 2008 bis einschließlich 31. Juli 2008

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14/15 im Erdgeschoss sowie im Schaukasten des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, 1. Etage (Foyer) öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 13.00 Uhr

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Stendal, 18.06.2008


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 24 Seehausen-Werben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Werben	11

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 18.06.2008 bis zum 16.07.2008 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Vgem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung

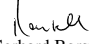
Die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Stendal und der Strafkammer des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

wird vom 19.06.2008 bis 25.06.2008

während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, öffentlich ausgelegt.
Nach Ablauf der Frist der Veröffentlichung kann binnen einer Woche schriftlich oder zu Pro-

tokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Tangerhütte, den 05.06.2008


Gerhard Borstell
Bürgermeister



Vgem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilffschöffen des Amtsgerichts Stendal und der Strafkammer des Landgerichts Stendal für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

wird vom 19.06.2008 bis 25.06.2008

während der offiziellen Sprechzeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Grieben, Luisenstraße 7, öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Frist der Veröffentlichung kann binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 (GVG) nicht aufgenommen werden sollten.

Grieben, den 09.06.2008


Rita Platte
Bürgermeisterin



Vgem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgeranhörung vom 01.06.2008

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.06.2008 das endgültige Abstimmungsergebnis der Bürgeranhörung ermittelt:

Zahl der Abstimmungsberechtigten:	4.986	abgestimmt haben:	256
Zahl der gültigen Stimmzettel:	256	Zahl der ungültigen Stimmzettel:	0

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

JA	226 Stimmen
NEIN	30 Stimmen

Einspruch gegen die Gültigkeit der Abstimmung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes beim Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses mit Begründung schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.


Borstell
Wahlleiter

Vgem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung 2005 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr


2005.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 19.06. bis 04.07.2008

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte öffentlich aus.

Tangerhütte, den 30.05.2008


Borstell
Bürgermeister



Vgem Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Beleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land führt ein Wappen. Das Wappen der Verwaltungsgemeinschaft wird wie folgt beschrieben:

„In Blau vor zwei erniedrigten silbernen Wellenleistenstäben ein silberner Storch mit schwarzer Flügeldecke und rotem Schnabel und Beinen.“

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt eine Flagge, wie nachfolgend beschrieben:

„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift.
(Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „VGem. Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal“. Das Siegel entspricht in Ausführung den dieser Satzung beigedruckten Siegeln.

(4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete des Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen. Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 2

Gemeinschaftsausschuss

(1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 16.12.2004 (Gemeinschaftsvereinbarung). Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses/Gemeinschaftsausschussmitglied“.

(3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 16.12.2004.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und der Stellvertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

(1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9 bis 15 des TVöD,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Abs. 3 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss kann nach Notwendigkeit über die Bildung von Ausschüssen beschließen. Diese Ausschüsse sind beratend tätig.

§ 5

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagensatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.

(2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft in den Entgeltgruppen 1 bis 8 des TVöD zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 3 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.

(3) Im Übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

(4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

(5) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist gesetzlicher Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft. Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs nach § 77 Abs. 6, die von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden, erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs am Anfang von ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.

III. ABSCHNITT

FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

§ 10

Grundlage der Umlagebemessung

Die Umlage nach § 83 GO LSA wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll (ohne Ansatz der Umlage) dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Umlage festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.

IV. ABSCHNITT

GEMEINSAMES VERWALTUNGSAMT

§ 11

Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

„Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Mitgliedsgemeinden: Fischbeck (Elbe), Hohengöhren, Kamern, Klietz, Neuermark-Lübars, Sandau (Elbe), Schollene, Schönfeld, Schönhausen (Elbe), Wulkau, Wust“

(2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen entsprechenden Zusatz im Briefkopf oder bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht. Das Vertretungsrecht des Bürgermeisters gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA bleibt unberührt.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Gemeinden hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, und Sandau (Elbe), Marktstraße 2. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, und Sandau (Elbe), Marktstraße 2, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

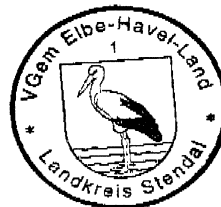
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land vom 20.04.2005 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 16.04.2008

Faller-Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss

Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Anlage



Genehmigung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Mit Datum vom 22.05.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) die

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land,
Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 16.04.2008, Beschluss - Nr.: 01/2008

zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land**.


Jörg Hellmuth



Vgem Bismark/Kläden

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung liegt die Satzung in der Zeit vom

23.06. - 02.07.2008

in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden in 39629 Bismark, Breite Straße 11, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) am 10.04.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.168.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.168.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.391.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.391.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	290 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung


Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird öffentlich bekannt gemacht

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung wird nach § 94 (3) der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme ausgesetzt.

Termin und Ort werden bekannt gegeben.

Stadt Bismark (Altmark), den 10.04.2008


Wolter J. Kunk
Bürgermeisterin



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Altmark

Bundesweite GNNS-Messkampagne zur Erneuerung des DHHN92

Unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) findet im Zeitraum vom 26. Mai bis zum 03. Juli 2008 eine bundesweite Vermessungskampagne statt, mit dem Ziel, einheitliche und aktuelle Vermessungsgrundlagen im Höhenfestpunktfeld für alle Bundesländer zu schaffen.

Die hierzu erforderlichen Messungen werden auf ausgewählten Vermessungspunkten der

Länder mit satellitengestützten Verfahren (Nutzung der Satellitensysteme GPS und GLO-NASS) ausgeführt.

Dazu werden die Vermessungspunkte in spezieller Folge durch Messtrupps aus verschiedenen Bundesländern wechselnd über je 24 Stunden, wochentags und an den Wochenenden, besetzt. Die zeitlich streng geplanten simultanen Messungen finden somit sowohl tagsüber, als auch zur Nachtzeit statt.

Die Bürger der betroffenen Gemeinden werden hiermit über die Höhenmessungen von Mitarbeitern aus verschiedenen Bundesländern auf ihrem Gemeindeterritorium, in diesem Fall Gemeinde Krevese in der Gemarkung Dequede und Gemeinde Dahlen, informiert.

Stendal, den 12.06.2008

im Auftrag
gez. Werner Brosche-Ritter

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31